

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT LÜBBENAU/SPREEWALD

Jahrgang 04

Lübbenau/Spreewald, Sonnabend, den 25. Februar 2006

Nummer 04

Impressum:

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald Kirchplatz 1,
03222 Lübbenau/Spreewald,
- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister;

- **Druck und Verlag:** Verlag + Druck Linus Wittich KG,
An den Steinenden 10, in 04916 Herzberg, Telefon: (0 35 35)4 89 - 0;
- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im
Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt.

Der Bezug ist zum Abonnementspreis von 57,16 € vom Verlag + Druck Linus
Wittich KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg möglich.
Einzelausgaben sind auch über die Pressestelle der Stadt Lübbenau/Spreewald,
Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

1. Bekanntmachung zur geprüften Jahresrechnung 2003 der ehemaligen Gemeinde Hindenberg und der Entlastung des hauptamtlichen Bürgermeisters als ehemaligen Amtsdirektor für das Haushaltsjahr 2003 Seite 2
2. Bekanntmachung zur geprüften Jahresrechnung 2003 der ehemaligen Gemeinde Kittlitz und der Entlastung des hauptamtlichen Bürgermeisters als ehemaligen Amtsdirektor für das Haushaltsjahr 2003 Seite 2
3. Bekanntmachung zur geprüften Jahresrechnung 2003 für das ehemalige Amt Lübbenau/Spreewald und der Entlastung des hauptamtlichen Bürgermeisters als ehemaligen Amtsdirektor für das Haushaltsjahr 2003 Seite 2
4. Bekanntmachung zur geprüften Jahresrechnung 2003 der ehemaligen Gemeinde Ragow und der Entlastung des hauptamtlichen Bürgermeisters als ehemaligen Amtsdirektor für das Haushaltsjahr 2003 Seite 2
5. Bekanntmachung zur geprüften Jahresrechnung 2003 der ehemaligen Gemeinde Bischdorf und der Entlastung des hauptamtlichen Bürgermeisters als ehemaligen Amtsdirektor für das Haushaltsjahr 2003 Seite 2
6. Bekanntmachung zur geprüften Jahresrechnung 2003 der ehemaligen Gemeinde Boblitz und der Entlastung des hauptamtlichen Bürgermeisters als ehemaligen Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2003 Seite 2
7. Bekanntgabe zur öffentlichen Auslegung der Verordnung zu Naturdenkmalen im Landkreis Oberspreewald-Lausitz Seite 4

Bekanntmachung

Gemäß § 93 Abs. 4 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I - Nr. 14 vom 02.11.2001), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I - Seite 210), wird der Beschluss Nr. 145-2005 der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 15.02.2006 öffentlich bekannt gegeben:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt

1. die geprüfte Jahresrechnung 2003 der ehemaligen Gemeinde Hindenberg und
2. dem hauptamtlichen Bürgermeister als ehemaligem Amtsdirektor wird für das Haushaltsjahr 2003 für die Gemeinde Hindenberg Entlastung erteilt.

Lübbenau/Spreewald, 16.02.2006

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

Bekanntmachung

Gemäß § 93 Abs. 4 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I - Nr. 14 vom 02.11.2001), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I - Seite 210), wird der Beschluss Nr. 146-2005 der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 15.02.2006 öffentlich bekannt gegeben:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt

1. die geprüfte Jahresrechnung 2003 der ehemaligen Gemeinde Kittlitz und
2. dem hauptamtlichen Bürgermeister als ehemaligem Amtsdirektor wird für das Haushaltsjahr 2003 für die Gemeinde Kittlitz Entlastung erteilt.

Lübbenau/Spreewald, 16.02.2006

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

Bekanntmachung

Gemäß § 93 Abs. 4 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I - Nr. 14 vom 02.11.2001), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I - Seite 210), wird der Beschluss Nr. 147-2005 der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 15.02.2006 öffentlich bekannt gegeben:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt

1. die geprüfte Jahresrechnung 2003 für das ehemalige Amt Lübbenau/Spreewald und
2. dem hauptamtlichen Bürgermeister als ehemaligem Amtsdirektor wird für das Haushaltsjahr 2003 für den Amtshaushalt Entlastung erteilt.

Lübbenau/Spreewald, 16.02.2006

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

Bekanntmachung

Gemäß § 93 Abs. 4 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I - Nr. 14 vom 02.11.2001), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I - Seite 210), wird der Beschluss Nr. 151-2005 der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 15.02.2006 öffentlich bekannt gegeben:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt

1. die geprüfte Jahresrechnung 2003 der ehemaligen Gemeinde Ragow und
2. dem hauptamtlichen Bürgermeister als ehemaligem Amtsdirektor wird für das Haushaltsjahr 2003 für die Gemeinde Ragow Entlastung erteilt.

Lübbenau/Spreewald, 16.02.2006

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

Bekanntmachung

Gemäß § 93 Abs. 4 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I - Nr. 14 vom 02.11.2001), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I - Seite 210), wird der Beschluss Nr. 152-2005 der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 15.02.2006 öffentlich bekannt gegeben:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt

1. die geprüfte Jahresrechnung 2003 der ehemaligen Gemeinde Bischdorf und
2. dem hauptamtlichen Bürgermeister als ehemaligem Amtsdirektor wird für das Haushaltsjahr 2003 für die Gemeinde Bischdorf Entlastung erteilt.

Lübbenau/Spreewald, 16.02.2006

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

Bekanntmachung

Gemäß § 93 Abs. 4 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I - Nr. 14 vom 02.11.2001), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I - Seite 210), wird der Beschluss Nr. 153-2005 der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 15.02.2006 öffentlich bekannt gegeben:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt

1. die geprüfte Jahresrechnung 2003 der ehemaligen Gemeinde Boblitz und
2. dem hauptamtlichen Bürgermeister als ehemaligem Amtsdirektor wird für das Haushaltsjahr 2003 für die Gemeinde Boblitz Entlastung erteilt.

Lübbenau/Spreewald, 16.02.2006

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Antrages nach § 9 Absatz 4
Grundbuchbereinigungsgesetz
in der Gemarkung Boblitz
im Bereich der Stadt Lübbenau/Spreewald
(Az.: 96-1320-367)**

Die SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, vertr. durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Guido Holzhauser, Augsburger Straße 1 in 01309 Dresden, hat mit Datum vom 23. November 2004 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Leistungsschutzanlage (LAF 2) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Boblitz in der Stadt Lübbenau/Spreewald gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 96-1320-367 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) in der zuletzt geänderten Fassung in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Er kann einschließlich der Karten innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach schriftlicher oder telefonischer Anmeldung unter (033203) 36-720 bzw. - 823 während der Dienstzeiten bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung auch außerhalb der üblichen Bürozeiten eingesehen werden. Das LBGR wird die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung frühestens nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist erteilen.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird also lediglich der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden; dabei muss der Nachweis der Berechtigung erbracht werden (z. B. aktueller, vollständiger Grundbuchauszug). Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung nicht vor dem 3. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. vor dem 25. Dezember 1993 außer Betrieb gewesen ist, oder dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird eindringlich darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 09. August 2005

*i. A.
gez. Vogel*

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Antrages nach § 9 Absatz 4
Grundbuchbereinigungsgesetz
in der Gemarkung Klein Beuchow
im Bereich der Stadt Lübbenau/Spreewald
(Az.: 96-1320-378)**

Die SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, vertr. durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Guido Holzhauser, Augsburger Straße 1 in 01309 Dresden, hat mit Datum vom 23. November 2004 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Leistungsschutzanlage (LAF 8) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Klein Beuchow in der Stadt Lübbenau/Spreewald gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 96-1320-378 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) in der zuletzt geänderten Fassung in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Er kann einschließlich der Karten innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach schriftlicher oder telefonischer Anmeldung unter (033203) 36-720 bzw. - 823 während der Dienstzeiten bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung auch außerhalb der üblichen Bürozeiten eingesehen werden. Das LBGR wird die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung frühestens nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist erteilen.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird also lediglich der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden; dabei muss der Nachweis der Berechtigung erbracht werden (z. B. aktueller, vollständiger Grundbuchauszug). Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung nicht vor dem 3. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. vor dem 25. Dezember 1993 außer Betrieb gewesen ist, oder dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird eindringlich darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 09. August 2005

*i. A.
gez. Vogel*

Öffentliche Auslegung zur Änderung und Ergänzung von Rechtsverordnungen (RVO) über Naturdenkmale (ND) im Landkreis Oberspreewald - Lausitz (OSL)

Bekanntmachung des Landkreises OSL

Der Landkreis OSL beabsichtigt, den Schutzstatus von Einzelbäumen, Baumgruppen und Findlingen in einem förmlichen Verfahren gemäß § 23 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) durch Einlass einer Rechtsverordnung (RVO) als Naturdenkmale (ND) neu auszuweisen und zu aktualisieren.

Der Entwurf der Verordnung (VO) und die dazu gehörende Anlage werden im Zeitraum

**vom 17. März 2006
bis einschließlich 18. April 2006**

beim **Landkreis Oberspreewald - Lausitz**
Umweltamt/untere Naturschutzbehörde
Joachim-Gottschalk-Straße 36
03205 Calau

und
bei der **Stadt Lübbenau**, Kirchplatz 1,
03222 Lübbenau

während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf der Verordnung (VO) schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten.

Einwendungen, die sich auf Grundstücke beziehen, müssen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Flächen enthalten. Verspätet erhobene Bedenken und Anregungen können nicht berücksichtigt werden. Entscheidend ist das Datum des Poststempels bzw. Niederschrift.